

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Laer über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Gebiet
der Gemeinde Laer vom 07. September 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Ladenöffnungszeiten an Sonntagen**
- § 2 Ordnungswidrigkeiten**
- § 3 Inkrafttreten**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Laer
vom 07.09.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRWS. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit den §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Gemeinde Laer als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Laer vom 29. August 2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Ladenöffnungszeit an Sonn- und Feiertagen**

Verkaufsstellen in der Gemeinde Laer dürfen an den nachstehend aufgeführten Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein:

1. „Christi Himmelfahrt“ aus Anlass der jährlichen Himmelfahrtskirmes
2. 3. Sonntag im September aus Anlass des Festes der Kulturen / Partnerschaftsfest
3. 2. Adventssonntag im Dezember aus Anlass des Weihnachtsmarktes

Die Öffnung erstreckt sich jeweils auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die in der Gemeinde Laer privilegierten Bereiche werden entsprechend definiert bzw. ausgewiesen, vgl. Anlage 1.

Die Anlage ist Bestandteil der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Laer vom 18. Oktober 2017 außer Kraft.

Laer, 06.09.2018

Gemeinde Laer
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Peter Maier
Bürgermeister
Gemeinde Laer 07/19/2018